Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **58 (1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

parzellen in der Nähe des Dorfes und die große Bruchalp fallen zu lassen. Bezüglich der letzteren waren nicht Rücksichten auf die Landwirtschaft maßgebend — sie liefert einen sehr geringen Weideertrag — sondern Zweifel an der Möglichkeit, dort bei der rauhen Windlage und dem flachgründigen, humusarmen Boden noch Wald aufzubringen. In den nächsten Jahren anzustellende Versuche werden hierüber Aufschluß geben und es soll dann die Aufforstungsgrenze entsprechend weiter nach oben verlegt werden. Die nötige Pflanzenzahl ist auf eine Million berechnet. Als Holzarten sollen zur Verwendung kommen 40 % Fichten, 25 % Lärchen, 15 % Arven und 20 % Alpenerlen; letztere als Schutzholz und zur Bepflanzung nackter Bodenpartien. Mit der Bergföhre wird man einen Versuch machen.

Ein zu erstellendes Netz von Wegen wird den Transport des Bau- und Kulturmaterials ermöglichen, ein solider Drahtzaun die Grenzen abschließen.

Dies ist in großen Zügen der Plan für die Entwässerung und Aufforstung im Einzugsgebiete der Nolla. Die Ausführung wird große Schwierigkeiten, aber auch in verschiedener Richtung ungewohntes Interesse bieten. Möge es den Technikern gelingen, die Hoffnungen zu erfüllen, welche Behörden und Volk von Graubünden in dieses große Werk setzen!

Schönenberger.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. v. Mts. an Stelle des wegen Ablaufes der Amtsdauer austretenden Herr Jauch, Oberförster des Kantons Uri, zum Mitglied der Aufsichtskommission der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen gewählt, Herr G. Mettler, Oberförster des Kantons Zug, für eine Amtsdauer von 5 Jahren, vom 1. Juli an gerechnet.

Diplomprüfung. Nach erfolgreich bestandener Prüfung hat der schweiz. Schulrat nachgenannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidg. Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

Aubert, Frank, von St. Georges (Waadt).
Bovet, Ernst, von Fleurier (Neuenburg),
Cadotsch, Anton, von Savognino (Graubünden),
Henggeler, Karl, von Unterägeri (Zug),
von Orelli, Adolf, von Zürich.

Kantone.

Zürich. Das neue kantonale Forstgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen in Heft 7 der Zeitschrift besprochen worden sind, ist in der Volksabstimmung vom 28. Juli abhin mit 35,357 Ja gegen 17,249 Nein vom Zürchervolk angenommen worden.

In Ausführung dieses Gesetzes, welches eine Vermehrung der Forstkreise von vier auf sechs bedingt, sind durch Regierungsrats-Beschluß vom 23. August die beiden bisherigen Adjunkte des Oberforstamtes: Rüedi, Karl und Weber, Theodor zu Forstmeistern befördert worden. Gleichzeitig wurde folgende neue Kreiseinteilung getroffen, die mit 1. Oktober a. c. in Kraft tritt.

Forstkreis	Forstmeister	Staatswaldungen	Gemeinde- und Korporationswaldungen	Privatwaldungen	Total
		ha	ha	ha	ha
I.	Kramer, Gottl., in Zürich V . . .	347	4807	3209	8363
II.	Rüedi, Karl, in Zürich V	469	1841	4000	6310
III.	Keller, Hrch., Veltheim bei Winterthur	748	618	8676	10042
IV.	Weber, Theodor, in Winterthur . .	284	4389	3466	8139
V.	Wirz, Werner, in Winterthur . . .	384	4357	2755	7496
VI.	von Orelli, Adolf, in Zürich II . .	78	4636	2816	7530
	Summa	2310	20648	24922	47880

Bern. Unfallversicherung der Arbeiter bei Aufforstungen, Verbauungen und Waldweganlagen. (Korresp.) Im November 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Bern auf den Antrag der Forstdirektion mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen und dadurch alle Arbeiter im ganzen Kanton gegen Unfall versichert, soweit es sich um Ausführung forstlicher, vom Bund subventionierter Projekte handelt.

Diese Kollektiv-Unfallversicherung erstreckt sich auf die volle Haftpflicht im Sinne der Bundesgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Die zu leistende Versicherungsprämie wurde festgesetzt auf 50 ‰ der Arbeitslöhne.

Während der dreijährigen Dauer des Vertrages (1904—1906) hat die Versicherungsgesellschaft

an Prämien erhalten	Fr.	9679. 75
an Kosten für Unfälle ausbezahlt	„	1785. —
Somit Ueberschuß zugunsten der Gesellschaft	Fr.	7894. 75

Auf Grund dieser überraschend günstigen Abrechnung ist der Vertrag zwar auf weitere 3 Jahre verlängert worden, jedoch mit Reduktion des Prämiensatzes auf 33 ‰ der Arbeitslöhne. M.